

Zum Äquivalenzbegriff bei der terminologischen Arbeit im Recht unter translatologischem Aspekt

Peter Gergel

1 Einleitung

In diesem Beitrag wird auf die Problematik der Äquivalenz in juristischen Texten aus kontrastiver Sicht eingegangen. Da die Problematik der Äquivalenz im Bereich Recht viele Spezifika im Vergleich zu anderen Fachgebieten aufweist, ist es notwendig, nach einem passenden Äquivalenzbegriff zu suchen, der als Ausgangspunkt der terminologischen Arbeit, beim Vergleich von zwei terminologischen Beständen genommen werden könnte. Zuerst wird kurz die Äquivalenz im Allgemeinen behandelt. Im Zusammenhang mit den Besonderheiten der Übersetzung von Rechtstexten und den damit verbundenen Problemen bei der Übertragung der Rechtstermini, die zugleich als Repräsentanten eines anderen Rechtssystems gelten, wird auch der Frage nachgegangen, inwieweit der Äquivalenzbegriff für den Bereich Recht überhaupt haltbar ist.

Die Äquivalenzproblematik in Rechtstexten sollte in einem breiteren Kontext betrachtet und analysiert werden. Den Kontext bilden in diesem Falle die Rechtsordnungen der jeweiligen Staaten, deren Terminologien verglichen werden und die wiederum Bestandteil eines größeren Systems sind, das mehrere Rechtsordnungen umfasst. Man spricht in diesem Falle von Rechtskreisen (Constantinesco 1983: 73–169). Die nachfolgenden Überlegungen sind auf den kontinentalen Rechtskreis bezogen. Constantinesco (1938) unterscheidet bei der Rechtsvergleichung die Makro- und Mikrovergleichung. Der Makrovergleichung weist er einen größeren Stellenwert zu, was für die Rechtsvergleichung sicher von Belang ist. Obwohl es im Sinne dieser Aufteilung bei der Äquivalenzproblematik auf die Mikrovergleichung angeht, sollten auch die Überlegungen und Ergebnisse der Makrovergleichung in diese Problematik mit einbezogen werden, um den Forderungen an Interdisziplinarität gerecht zu werden.

Bei der terminologischen Arbeit im Recht sollte man also von einer größeren Entität ausgehen, obwohl die zu vergleichenden Entitäten terminologische Einheiten sind. Nach gängigen Translationstheorien gelingt die Herstellung von Äquivalenzbeziehungen erst dann, wenn man die interkulturellen, d.h. weit über den eigentlichen Text hinausgehenden Faktoren berücksichtigt.¹ Die Vergleichung, bei der wir uns in demselben Rechtskreis bewegen, wirkt sich jedenfalls vorteilhaft auf die terminologische Arbeit aus, weil die in einen Rechtskreis gehörenden Rechtssysteme über gemeinsame Züge verfügen. Im Bereich des kontinentalen Rechts sind es Gemeinsamkeiten auf der formalen Ebene. Es gibt in den zum kontinentalen Recht gehörenden Rechtssystemen Gesetze, Verordnungen, Gerichte, Rechtsnormen Hruškovič et al. (2009). Im angloamerikanischen Recht sieht die Situation anders aus. Aus diesem Grunde sollten die Unterschiede zwischen den großen Rechtskreisen immer präsent sein (Sandrini 1996: 154).

Die Äquivalenz wird in den Translationstheorien mit Recht als eine der zentralen und wichtigsten Fragen der Translationswissenschaft aufgefasst.² Im Folgenden werden mehrere Äquivalenzbegriffe und Theorien analysiert. Da Werner Koller den Äquivalenzbegriff und seine Ebenen gründlich bearbeitet hat, wird bei Bedarf vor allem auf sein Werk Bezug genommen (Koller 2004). Seine Ausführungen zu dieser Problematik setzt er in den Kontext der Übersetzbarkeit.³

¹ Siehe dazu Rakšányiová (2005).

² Hrdlička (1992: 57) bezeichnet die Problematik der Äquivalenz und Adäquatheit als Alfa und Omega der Translationswissenschaft.

³ Zum Problem der Unübersetzbarkeit siehe auch bei Hrehovčík (2006: 32–34). In dieser Hinsicht spricht er von linguistischer und kultureller Unübersetzbarkeit.

Er behandelt den kulturellen Kontext als Erschwernisfaktor des Übersetzens und geht auch auf die relative Übersetzbarkeit ein. Es versteht sich von selbst, dass die Äquivalenzproblematik nur bei denjenigen Theorien eine Rolle spielen kann, die die Übersetzbarkeit zulassen.⁴

Will man den Äquivalenzbegriff allgemein definieren, so könnte man ausgehend von der allgemeinen Bedeutung dieses Wortes etwa anführen, dass es sich hierbei um eine Gleichwertigkeit handelt (bezogen auf die Translationswissenschaft könnte man von einer Gleichwertigkeit zwischen dem Ausgangs- und ZIELTEXT sprechen). Die Gleichwertigkeit ist ein zentraler Begriff in der Definition der Äquivalenz von Reiß.⁵ Dazu ließe sich noch anführen, dass der Begriff der Gleichwertigkeit vor allem im Falle der Geisteswissenschaften ziemlich vage ist, und dass dessen Inhalt und Präzisierung erst im Wege eines langwierigen Prozesses des Suchens zustande kommen kann. Zu bedenken ist noch die Frage, ob es wegen seiner zu allgemeiner Formulierung angebrachter wäre, auf einen einzigen Äquivalenzbegriff zu verzichten, oder ob man sich in diesem Sinne auf verschiedene, für die einzelnen Teilgebiete geltende Äquivalenzbegriffe einigen sollte.⁶ Im Falle der Rechtssprache sind als solche Fachgebiete die als traditionell geltenden juristischen Teildisziplinen zu verstehen (Handels-, Straf-, Erbrecht u.a.).

Im Zuge der historischen Entwicklung und des theoretischen Reflektierens der Fragen rund um die Translatologie hat man versucht, diesen Begriff zu definieren, um ihn auch für die Praxis brauchbar zu machen. Hrdlička weist auf die Tatsache hin, dass Äquivalenz und Adäquatheit keinesfalls Identität bedeuten. Außerdem kann man die Problematik der Beziehung zwischen dem Original und seiner Konkretisierung im Translat sowohl aus dem Gesichtspunkt des Ausgangs- als auch des Zielsprachigen kommunikativen Kontextes reflektieren. Dem Verweis auf die Relativität der Äquivalenz und die damit verbundene Aproximativität ist völlig zuzustimmen.

Was den Begriff der (Übersetzungs-)Äquivalenz angeht, definiert ihn Koller (2004: 215) als eine Übersetzungsbeziehung und würde eher von einer Äquivalenzrelation statt nur von Äquivalenz sprechen. Diese Definition ist ziemlich vage und bedarf einer Präzisierung, die Koller dadurch vornimmt, dass er von Bezugsrahmen des Äquivalenzbegriffes ausgeht und dadurch für seine Differenzierung plädiert. Diese Bezugsrahmen sollen der Bestimmung der Äquivalenzbeziehung dienen (Koller 2004: 215). Die Bezugsrahmen nach Koller (vgl. Koller 2004: 216):

- der außersprachliche Sachverhalt – denotative Äquivalenz,⁷
- die Art der Verbalisierung – konnotative Äquivalenz,

⁴ Koller (2004: 180) weist bei der Diskussion über die Unübersetzbarkeit darauf hin, dass sich die Übersetzbarkeit u.a. auch auf die bekannte Universaltheorie von N. Chomsky (1965) stützt, der von linguistischen Universalien ausgeht. Die Universalien spielen bei der Ermittlung von Äquivalenzbeziehungen eine zentrale Rolle. Man kann sagen, dass ihre Existenz den Transfer zwischen zwei Sprachen möglich macht. Betrachtet man die Übersetzung nicht nur aus rein linguistischer Sicht, sondern als eine Art interkultureller Kommunikation, könnte man den Begriff der Universalien auch auf außersprachliche Realität ausweiten, wozu sich insbesondere das Recht bietet. Auf diese Problematik wird unten näher eingegangen

⁵ Reiß (1984: 82), zitiert nach Sandrini (1996: 136), definiert die Äquivalenz als „die Relation der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen eines Textes in je eigenem soziokulturellem Kontext.“

⁶ Zur Übersetzung von Werbetexten siehe näher Charfaoui (2014: 55, 56). Hier sind vor allem kommunikative und pragmatische Aspekte zu berücksichtigen. Die Werbetexte sollten den Empfänger ansprechen, in diesem Sinne könnte man sich bei einer eventuellen Formulierung eines Äquivalenzbegriffes auf die Skopostheorie stützen. Dem Original kommt im Sinne dieser Theorie eine untergeordnete Funktion zu und der Übersetzer steht „nicht mehr im Dienste des Originaltextes“ (Koller 2004: 213). Bei der Übersetzung von Rechtstexten stehen jedoch andere Faktoren im Vordergrund und man kann den Urheber des Originaltextes einfach nicht aus dem Spiel lassen.

⁷ Bei der denotativen Äquivalenz unterscheidet Koller (2004: 228–240) die Entsprechungstypen. (Die Eins-zu-eins-Entsprechung, die Eins-zu-viele-Entsprechung, usw.)

- die Text- und Sprachnormen – textnormative Äquivalenz,
- der Empfänger – pragmatische Äquivalenz,
- ästhetische, formale und individualistische Eigenschaften des AS-textes – formal-ästhetische Äquivalenz.

Auf andere (und einige davon nicht mehr aktuelle) Äquivalenzbegriffe wird hier nicht näher eingegangen. Angemerkt sei nur, dass es dabei eine Menge von Unterteilungen und Klassifizierungskriterien gibt (formelle und dynamische, linguistische und kommunikative Äquivalenz, pragmatische Äquivalenz).⁸ Hervorzuheben ist die Theorie der Inhaltsebenen von V.N. Komisarov, der von der Theorie der funktionellen Äquivalenz ausgeht (Hrdlička 1992: 60). Eine größere Tragweite und Brauchbarkeit für die Praxis haben diejenigen Theorien, die sich um eine Komplexität bemühen.

2 Zum Äquivalenzbegriff bei der Rechtsvergleichung

Bevor man zur eigentlichen Problematik übergeht, sollte man breitere Zusammenhänge berücksichtigen, die für die terminologische Äquivalenz von Bedeutung sind. Hierzu gehört der im Bereich Recht vorgenommene Unterschied zwischen der sog. Begriffs- und Interessenjurisprudenz, die mit der Auslegung von Gesetzes- oder Rechtstexten im Allgemeinen in Zusammenhang zu bringen ist. Bei der Begriffsjurisprudenz handelt es sich um eine rein sprachliche Auslegung von Gesetzen, hingegen wird bei der Interessenjurisprudenz von einer Analyse ausgegangen, die über Wortinhalt hinausreicht.⁹ Diese Tatsache nimmt nicht nur auf die Auslegung der Begriffe und die Arbeit der Rechtswissenschaftler Einfluss, sondern auch auf die terminologische Arbeit im Recht. Eine Verbindung mit der Äquivalenzproblematik lässt sich in dem Sinne herstellen, dass die den einzelnen Benennungen (Termini) innewohnenden Begriffe möglichst genau festgelegt werden sollen, um zwischen zwei jeweils anderen Rechtsgebieten angehörigen Begriffen eine Äquivalenzbeziehung vornehmen zu können. Hierzu sollte man vor allem bei der terminologischen Arbeit z.B. bei der Erstellung von Begriffsfeldern) beide Verfahren zumindest in groben Zügen beherrschen.¹⁰

Im Zusammenhang mit dem Vergleich von Rechtsbegriffen sollte man auf die Auslegungsarten der Gesetzestexte und -begriffe hinweisen. Sie können unter verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert werden.¹¹ Die einzelnen Strafrechtstheorien behandeln im Grunde genommen dieselben Auslegungsarten. Für die terminologische Arbeit und die damit verbundenen Fragen hinsichtlich der Äquivalenzbeziehungen ist unseres Erachtens eine grobe Einteilung in zwei Gruppen wichtig:

⁸ Näheres und Ausführlicheres zu dieser Problematik siehe bei Hrdlička (1992: 57–64), Šrkantová (2005) und Fischer (2010).

⁹ Zur Begriffs- und Interessenjurisprudenz siehe näher Weigand (1984). Der genannte Autor ist im Rahmen seiner Dissertationsarbeit auf diese zwei Phänomene unter rechtswissenschaftlichen Aspekten eingegangen. Sein Untersuchungsgegenstand waren die Rechtstexte, in denen er nach beiden in Widerspruch stehenden Methoden, die bei der Erschließung von Rechtstexten verwendet werden, gesucht hat.

¹⁰ Genauer gesagt handelt es sich hierbei um den Weg von den Begriffen zu den Benennungen. Dieser Verfahrensweise ist im Rahmen der terminologischen Arbeit im Recht völlig zuzustimmen, zumal auch der Begründer der Terminologielehre Eugen Wüster, für diesen Weg plädiert, indem er vom Primat der Begriffe spricht (vgl. Wüster 1991: 36).

¹¹ Näheres dazu siehe bei Jelínek (2014: 60–66), Mencerová et. al (2013: 38–44), Fuchs (2012: 35–45).

1. Wortinterpretation (unter der Berücksichtigung der grammatischen Regeln und der Regeln der Formalen Logik)¹²
2. Teleologische Interpretation – also das Verständnis der Rechtsnorm nach Sinn und Zweck. Die objektiv – teleologische Interpretation wird von Fuchs als „Krone der Auslegung“ bezeichnet (Fuchs 2012: 37).

Diese Unterteilung ist mit der oben erwähnten Unterscheidung zwischen Begriffs- und Interessenjurisprudenz in Beziehung zu setzen, weil man zwischen diesen zwei Verfahrensweisen gewisse Parallelen feststellen kann. Die auf den Begriffen basierende Auslegung geht nämlich von der Lückenlosigkeit der Gesetzestexte hinsichtlich der Systematisierung der Begriffe, die ein geschlossenes System bilden, aus. Die Interessenjurisprudenz geht hingegen davon aus, dass es in den Gesetzen Lücken gibt, die vom Gesetzestext nicht erfasst werden können und aus diesem Grunde bedürfe es im Prozess der Rechtsprechung einer Interpretierung im Nachhinein. Die Interessenjurisprudenz schafft zusammen mit der teleologischen Interpretation einen breiteren Raum für die Auslegung von Rechtsnormen. Selbst in der Rechtswissenschaft gibt es bei der Auslegung der Rechtstexte keine Einheitlichkeit.¹³ Die wörtliche Interpretation und die These von der „Lückenlosigkeit“ der Rechtstexte begünstigt die Rechtssicherheit und macht die Gesetzestexte einem breiteren Kreis von Personen zugänglich d.h. auch den Laien.

Betrachtet man die oben angeführte Unterteilung vom Standpunkt der bei der Übersetzung anzuwendenden Translationstheorien aus, so könnte die Wortinterpretation gerade von denjenigen Theorien bevorzugt werden, die vom linguistischen Hintergrund der Translationswissenschaft ausgehen.¹⁴ Im Gegensatz dazu tendiert die Einbeziehung der teleologischen Interpretation zur Interdisziplinarität, weil man in diesem Fall bei der Übersetzung die Ergebnisse und Postulate der Rechtswissenschaft in den Translationsprozess integrieren sollte. Dann müsste man sich jedoch bei der Übersetzung auch auf andere Texte stützen (Entscheidungen des Verfassungsgerichts, Stellungnahmen, Urteile, usw.).¹⁵ Mit der Einbeziehung der Interdisziplinarität hat die Translationswissenschaft Flügel bekommen Rakšányiová (2013: 101–123). Angemerkt werden muss, dass die Forderung nach Interdisziplinarität und Inanspruchnahme mehrerer Auslegungsarten auch von Seiten der Rechtstheorie gestellt wird. Mencerová et. al (2013: 44).

Im Kontext der Diskussion über die Interpretation der Rechtstexte könnte man auf Koller'sche Auffassung der Äquivalenz im denotativen Bereich hinweisen (Koller 2004: 186). Sowohl bei der oben erwähnten Aufteilung der Interpretation der Rechtstexte als auch bei der Besprechung der einzelnen Auffassungen der Übersetzbarkeit kommt es auf die Rolle der Sprache an. Zur rationalistischen Auffassung der Übersetzbarkeit im denotativen Bereich merkt Koller an (2004: 186), dass sie die Rolle der Sprache im Erkenntnisprozess unterbewertet. Dagegen kommt es im linguistischen Relativitätsprinzip zu einer Überbewertung, bzw. Verabsolutierung der Sprache. Die Rechtswissenschaft scheint (wie oben dargelegt) bei der Auslegung von Rechtstexten vor demselben Dilemma zu stehen. Koller plädiert mit seiner Auffassung der relativen Übersetzbarkeit für einen Mittelweg zwischen den beiden Positionen.¹⁶

¹² Bei Jelínek als sprachliche und logische Auslegung getrennt (2014: 62, 63), ähnlich auch bei Mencerová et. al (2013: 41).

¹³ Mencerová et. al (2013: 44) plädieren für eine wörtliche Auslegung der Rechtsnorm im Strafrecht.

¹⁴ Rakšányiová (2013: 101–123) spricht in diesem Zusammenhang vom linguistischen Paternalismus, der aufgrund von Paradigmenwechsel als überwunden anzusehen ist.

¹⁵ Die hier postulierte These ist ohnehin eines der von De Beaugrande und Dressler (1979) postulierten Textualitätskriterien, und zwar die Intertextualität, zitiert nach Rakšányiová (2013: 118–119). Hierbei spielen die Referenz und referenzielle Beziehungen eine große Rolle (vgl. Vajičková 2007: 33).

¹⁶ Mit rationalistischen Auffassungen verbindet Koller (2004: 182) u.a. auch das Axiom der Ausdrückbarkeit, das er im Bezug auf die Übersetzbarkeit erweitert und ihm folgende Fassung gibt: „Wenn in jeder

Mit den Auslegungsarten hängt im materiellen Strafrecht auch die Auffassung des Straftatbegriffes zusammen, dessen Definieren für die Strafrechtstheorie und -praxis von grundlegender Bedeutung ist. Man unterscheidet dabei zwischen der materiellen und materiell-formellen Auffassung. Bei der materiellen Auffassung wird auf den Grad der Gefährlichkeit einer Straftat für die Gemeinschaft verwiesen. Ob eine Tat als Straftat bezeichnet wird, hängt von der Auslegung in der Gerichtspraxis ab (z.B. von der Entscheidung eines Richters). Die materiell-rechtliche Auffassung einer Straftat, so wie sie im tschechischen und slowakischen materiellen Strafrecht verankert ist, geht hingegen davon aus, dass die Merkmale einer Straftat im besonderen Teil des Strafgesetzbuches möglichst genau umschrieben sind. Für die materielle Auslegung ist nur ein kleiner Raum vorgesehen.¹⁷ Im Zusammenhang mit der formalen Auslegung weist Jelínek (2014: 142) auf ihre Unzulänglichkeiten hin, weil er in ihr die Gefahr einer allzu kasuistischen (auf Beschreibungen ausgelegten) Rechtskodifizierung sieht. Auf diese Art und Weise büßten die Rechtssprache und die Rechtstermini ihren abstrakten Charakter ein.¹⁸ Je mehr Disziplinen man für die Feststellung von Äquivalenzbeziehungen heranziehen muss, desto schwieriger ist es, die Äquivalenz zu definieren. Im Ergebnis führt aber beim Vergleich von Rechtstexten kein Weg an der Einbeziehung der Rechtswissenschaft in den Translationsprozess vorbei.

Autonomie versus Globalisierung der Rechtsterminologie (vgl. Štefková 2013: 112) ist eine Opposition, die sowohl unter linguistischen als auch fachlichen Aspekten reflektiert wird. Štefková (2010: 112) weist auf die Globalisierungstendenzen in der Rechtsterminologie hin, die man von den mit der europäischen Integration im Zusammenhang stehenden Prozessen herleiten kann. Es kommt zu einer zunehmenden Internationalisierung der (Rechts)terminologie.¹⁹ Diese ist jedoch von Rechtszweig zu Rechtszweig unterschiedlich. Für den Bereich des materiellen Strafrechts gilt z.B., dass jeder Staat sein eigenes anwendet, obwohl der Einfluss des internationalen Rechts auf die innerstaatlichen Strafrechte in den letzten zwei Jahrzehnten zugenommen hat (Fuchs: 46).²⁰ Im Strafprozessrecht sieht die Situation jedoch ein bisschen anders aus.²¹ Diese Tatsache stellt eine Herausforderung für die Übersetzer dar.²² Die Globalisierung ist jedoch nicht nur aus dem Gesichtspunkt der europäischen Integration von Bedeutung, sondern sie ist in Hinsicht auf die Rechtsterminologie auch unter dem diachronen Aspekt wichtig.²³ Hierbei ist auf die geschichtlich-politischen Zusammenhänge hinzuweisen. Als Beispiel seien

Sprache alles, was gemeint werden kann, auch ausdrückbar ist, so muss es prinzipiell möglich sein, das, was in einer Sprache ausgedrückt ist, in jede andere Sprache zu übersetzen.“(Koller 2004: 183). Bei der Rechtssprache kommt es bei der oben erwähnten teleologischen Auslegung nicht nur darauf an, ob das, was gemeint werden kann, auch ausdrückbar ist, also auf die Potentialität, sondern darauf, ob es ausgedrückt werden muss. Wenn etwas nicht ausgedrückt und nur gemeint, interpretiert wird, so stellt dies natürlich große Ansprüche an den Empfänger, bzw. auf den Übersetzer. Koller (2004: 191) spricht von einer doppelten Bindung der Übersetzungen. Erstens ist das die Bindung an den Ausgangstext und zweitens an die kommunikativen Bedingungen auf der Seite des Empfängers.

¹⁷ Vgl. das sog. materielle Korrektiv bei Mencerová et al. (2013: 69, 70).

¹⁸ Die Abstraktion ist eine der konstituierenden Eigenschaften der Rechtssprache, zugleich aber auch eine Schwierigkeit bei deren Interpretation durch Laien (vgl. Simon – Funk-Baker 2013: 30).

¹⁹ Zur Übersetzung von Rechtstexten auf nationaler und internationaler Ebene siehe auch Škrlantová (2005).

²⁰ Zur Internationalisierung und Europäisierung des Strafrechts siehe Näheres bei Mencerová et al. (2013: 447–462) und Jelínek (2014: 96–129).

²¹ Man denke in dieser Hinsicht z.B. an den europäischen Haftbefehl und die damit verbundene Notwendigkeit der Lösung terminologischer Probleme. Näheres dazu siehe bei Ďuricová (2005: 23–32).

²² Fischer (2010) beschäftigt sich in ihrer Dissertationsarbeit mit der Rolle der Übersetzer auf der europäischen Ebene und mit der Tatsache, dass sie in einer konkreten Situation bei der Übersetzung gezwungen sind, die Rolle eines Terminologen zu übernehmen, wenn sie vor terminologischen Entscheidungen stehen Fischer (2010: 191–201).

²³ Vgl. Štefková (2013: 113), in Anlehnung an Sandrini.

die Strafgesetzbücher genannt, die während der Existenz der Donaumonarchie verabschiedet wurden.²⁴ Nach dem Zerfall der Monarchie galten sie in der ehem. Tschechoslowakei (novelliert) bis zum Jahr 1950, als das neue für das ganze Gebiet der Tschechoslowakei geltende Strafgesetzbuch verabschiedet wurde.²⁵ In diesem Sinne lässt sich von einer rechtsgeschichtlichen Kontinuität sprechen, die sicher auch die terminologische Äquivalenz beeinflusst hat. Die Globalisierung ist jedenfalls eine Erscheinung, die bei den Problemen mit der Äquivalenz behilflich sein kann, und zwar dadurch, dass die Rechtsbegriffe im Wege der Harmonisierung und Rechtsangleichung vereinheitlicht werden. Andererseits ist hier aber Vorsicht geboten.²⁶ Die Autonomie von Rechtsbegriffen geht nämlich im Gegensatz dazu auf die relative Unabhängigkeit der einzelnen Rechtssysteme zurück. Die einzelnen Rechtsbegriffe, obwohl sie aufgrund der politischen und geschichtlichen Entwicklung über eine gemeinsame Wurzel verfügen, haben aufgrund von späteren Veränderungen im politischen und rechtspolitischen Bereich eine andere Bedeutung erhalten (vgl. Štefková 2013: 67–72). Mehrere Autoren (vgl. Fischer 2010: 191–193 und Štefková 2013: 79) nehmen bei der terminologischen Arbeit im Recht zwei Ausgangspunkte vor, deren Kombination von Terminologen und Übersetzern berücksichtigt werden soll. Es handelt sich hierbei um die Sprachenvielfalt und die Gesetzgebung. Ďurčo (2004: 133–141) teilt die Rechtslinguistik aus dieser Sicht in vier Hauptrichtungen auf:

- A: einsprachige Rechtslinguistik (nationale Rechtsprechung und Rechtspflege)
- B: plurizentrische Rechtslinguistik (z. B. Deutschland, Schweiz und Österreich)
- C: mehrsprachige Rechtslinguistik (z. B. Südtirol, Schweiz)²⁷
- D: kontrastive Rechtslinguistik

Auf den Vergleich im Terminologiebereich nehmen auch die Veränderungen im Bereich der Legislative Einfluss. Es kommt dadurch zu Veränderungen der spezialisierten Gebrauchsbedeutung der juristischen Begriffe (vgl. Ďurčo 2004: 133–141). Die Äquivalenzproblematik stellt bei der Übersetzung von Rechtstexten eine große Herausforderung dar, die vor allem auf die Unzulänglichkeiten der einzelnen Rechtssysteme zurückzuführen ist. Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob der Begriff der Äquivalenz für einen Teilaspekt der Übersetzung, und zwar für die Rechtsterminologie haltbar ist, bzw. inwieweit man ihn im Vergleich zu anderen Fachgebieten modifizieren sollte, um der Wirklichkeit gerecht zu werden.

Was den eigentlichen Äquivalenzbegriff angeht, so definieren ihn Arntz – Picht – Mayer (2009: 148) als „begriffliche Übereinstimmung“, was an die oben genannte, im alltäglichen Sprachgebrauch verwendete Bedeutung (Gleichwertigkeit²⁸) erinnert. Ein entscheidendes Problem der mehrsprachigen Terminologiearbeit liegt ihrer Auffassung nach darin, dass sich die begriffliche Einteilung der Wirklichkeit von Sprache zu Sprache unterscheidet (vgl. Arntz – Picht – Mayer 2009: 148). Sie gehen der Äquivalenzproblematik auch im Fachsprachenbereich nach und in Anlehnung an Felber (1984:153) führen sie die einzelnen Fallgruppen an (vollständige begriffliche Äquivalenz, Überschneidung, Inklusion, keine begriffliche Äquivalenz). Diese Fallgrup-

²⁴ Ungarisches Strafgesetzbuch aus den Jahren 1878 und 1879 und österreichisches Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1852.

²⁵ In Tschechien und Mähren galt das öst. Strafgesetzbuch und auf dem Gebiet der Slowakei ungarisches.

²⁶ Näheres zu den Problemen mit den harmonisierten Begriffen und der damit verbundenen ungenügenden Äquivalenz siehe bei Štefková (2013: 114–115).

²⁷ Zur mehrsprachigen Rechtslinguistik siehe auch Sandrini (2006:145). Dieser Autor beschäftigt sich u.a. mit Deutsch als Rechssprache in Südtirol und der damit verbundenen Äquivalenzproblemen. In dieser Hinsicht warnt er vor einer Regionalisierung der Minderheitensprachen (Herausbildung neuer Rechtstermini als Äquivalente für italienische Fachwörter). Zur Problematik der Minderheitensprache als Rechtssprache siehe auch Misad (2013: 86–100).

²⁸ Vgl. mit der oben zitierten Definition von Reiß.

pen sind in der Fachliteratur verbreitet und werden häufig im Zusammenhang mit der Äquivalenzproblematik zitiert.

Um Näheres zum Äquivalenzbegriff in der Rechtssprache anführen zu können, ist es zuerst notwendig, sich mit den theoretischen Grundlagen der Vergleichung zu befassen. Die Voraussetzung für die Vergleichung, bzw. die Verwendung der vergleichenden Methode ist die Verschiedenheit dessen, was verglichen werden soll, in unserem Fall also die Verschiedenheit der Rechtssysteme (vgl. Tomášek 2003: 100). Nach Tomášek (2003: 101) gibt es drei Elemente der vergleichenden Methode:

- comparatum (das, was verglichen wird),
- comparandum (das, was verglichen werden soll),
- tertium comparationis (ein gemeinsamer Zug, mit dessen Hilfe verglichen werden kann)

Comparatum und comparandum sind nach Tomášek (2003: 101) gegeneinander austauschbar, weil es hier um die Reihenfolge geht, was womit verglichen wird. Tertium Comparationis ist hingegen ein unentbehrliches und vereinheitlichendes Element der Vergleichung.²⁹

Bei einer systematischen rechtsvergleichenden Terminologiearbeit ist nach Sandrini Auffassung so vorzugehen, dass zuerst eine systematische Ordnung innerhalb jeder einzelnen der beiden zu vergleichenden Rechtsordnungen, bzw. eines Teiles derselben, hergestellt wird. An die Spitze der systematischen Darstellung wird dann ein klassifikatorischer Oberbegriff gestellt (vgl. Sandrini 1996: 178). Diese beiden zu vergleichenden Entitäten wären dann als comparatum und comparandum zu bezeichnen.

In enger Beziehung zum tertium comparationis steht die Herausbildung eines entnationalisierenden, autonom-rechtsvergleichenden Begriffes³⁰, der aufgrund seiner Allgemeinheit einen Bezugspunkt zwischen den verglichenen Rechtsordnungen darstellen könnte (vgl. Sandrini 1996: 175). Dies ist eigentlich der zweite Schritt bei der Vergleichung. Zu diesem autonomen rechtsvergleichenden Begriff wäre noch zu erwähnen, dass er sich von den systembezogenen nationalen Begriffen unterscheiden muss und ein bestimmtes Sachproblem darstellen sollte (Sandrini 1996: 163). Dies hängt nach Sandrini (1996: 164) mit rechtssoziologischen Betrachtungen zusammen und mit der damit verbundenen Interdependenz zwischen Umwelt und Recht. Als Beweis einer Beziehung zwischen Recht und Umwelt kann etwa angeführt werden, dass Recht natürlich nicht isoliert existiert, es ist vielmehr aus den Bedürfnissen einer Gemeinschaft heraus gewachsen mit dem Ziel, verbindliche Regeln für ihre Mitglieder zu schaffen. Und diese allgemeine Tatsache macht eine Vergleichung von zwei oder mehreren Rechtssystemen möglich. Wenn wir also Rechtssysteme, Gesetze, Rechtsnormen oder Institutionen vergleichen wollen, müssen wir uns auf das Feld der Universalien begeben, um uns einen Überblick über die Spezifika verschaffen zu können.³¹

Der Äquivalenzgrad der einzelnen Rechtsbegriffe könnte dann aufgrund ihrer Nähe zu einer allgemeinen rechtsvergleichenden Struktur bewertet werden. Es würde sich in diesem Falle um

²⁹ Vom tertium comparationis spricht auch Sandrini (1996: 136).

³⁰ Diesen Begriff verwendet Sandrini in Anlehnung an Ebert (1978: 148).

³¹ Beim Begriff „Straftat“ kann man feststellen, dass es in mehreren zum kontinentalen Recht gehörenden Rechtssystemen eine Unterteilung gibt. So gibt es z.B. im österreichischen Strafgesetzbuch eine Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen, ähnlich im slowakischen und ungarischen Strafgesetzbuch. Die einzelnen, innerhalb einer Rechtsordnung existierenden Hierarchien könnten beim Vergleich als comparandum gelten. Der Begriff „Straftat“ wäre dann der klassifikatorische Oberbegriff. Die Suche nach einem autonomen rechtsvergleichenden Begriff könnte auf der Notwendigkeit beruhen, die Straftaten in mehrere Stufen nach dem Gefährlichkeitsgrad zu unterteilen. Jede „Stufe“ wird dann mit einem bestimmten Strafrahmen verbunden.

die Erstellung einer funktionellen Beziehung dieser Begriffe handeln. Konkret geht es hier darum, ob die einzelnen Begriffe dieselbe oder eine ähnliche Funktion erfüllen.³²

Kann man also im Falle der Rechtsvergleichung von Äquivalenz sprechen? Bevor wir diese Frage beantworten, ist es notwendig, zur Struktur von Rechtsbegriffen zurückzukehren. In die Struktur von Rechtsbegriffen müssen nämlich auch die Regelungsinhalte aufgenommen werden (Sandrini 1996: 139). Sandrini spricht von Extension und Intension der Rechtsbegriffe (Sandrini 1996: 139, 140). Anzumerken wäre jedoch, dass sich gerade die Extension in den einzelnen Rechtsgebieten unterscheiden wird, und ihr Begriffsinhalt ist vor allem davon abhängig, welches Teilgebiet ein konkreter Rechtszweig regelt. Im Strafrecht könnte als Extension die Sanktion und ihre Höhe betrachtet werden, bzw. der für eine konkrete Straftat vorgesehene Strafrahmen. Die Intension eines Rechtsbegriffes ließe sich hingegen mit gängigen terminologischen Verfahren beschreiben. Zu diesen gehört vor allem die Definition, die in mehrere Definitionsarten untergliedert ist (vgl. Roelcke 2010: 68). Von den vielen Definitionsarten wäre vielleicht die klassische, sog. aristotelische Definition für die terminologische Arbeit im Recht geeignet.³³ Wir gehen davon aus, dass es bei der Intension der in einen Rechtskreis gehörenden Rechtssysteme zu Übereinstimmungen von Rechtsbegriffen kommt. Dies muss aber erst durch vergleichende terminologische Arbeit nachgewiesen werden.³⁴

Aufgrund der spezifischen Rechtsfolgen, die mit den einzelnen Rechtsbegriffen verbunden sind, kommt Sandrini (1996:140) zum Schluss, dass die unterschiedlichen Extensionen der Rechtsbegriffe eine Infragestellung des Äquivalenzbegriffes zur Folge haben. Die übereinstimmende Intension hält er für die höchste erreichbare Äquivalenzstufe.

Als rechtsvergleichenden Strukturtypus bezeichnet Sandrini (1996: 193) die Zusammenführung der Begriffsordnungen zu einem gemeinsamen Begriffsfeld. Diese Arbeitshypothese soll den Vergleich der einzelnen Begriffe aufgrund ihrer Stellung ermöglichen (vgl. Sandrini 1996: 196). Im Strafrecht könnte man vielleicht auf der Basis von mehreren Strafgesetzbüchern z.B. gemeinsame Definitionen von Begriffen im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches erstellen. Mit der Einbeziehung der Extension, d.h. der Rechtsfolgen, wäre es problematisch, weil sich die Rechtsfolgen von Staat zu Staat unterscheiden, was auf den unterschiedlichen Willen des Gesetzgebers in den einzelnen Ländern zurückzuführen ist.

Wenn man zur Kollerschen Auffassung des Äquivalenzbegriffs und insb. zu seinen Bezugsrahmen zurückkommt, ließen sich einige Bezugsrahmen herausfiltern, die für die kontrastiv angelegte terminologische Arbeit im Recht von Bedeutung sind. Dies entspricht auch der Auffassung Kollers, der von der für die Übersetzung aufgestellten Hierarchie der zu erhaltenden Werte ausgeht, aufgrund derer er eine Hierarchie der Äquivalenzforderungen vornimmt (Koller 2004: 266). Die Äquivalenzproblematik fasst er also dynamisch auf. Auf diese Weise könnte man auch seine Bezugsrahmen für ein konkretes Fachgebiet anwenden und eine Hierarchie auch in diesem Bereich vornehmen.

Wenn man also seine Bezugsrahmen für das Recht in Anspruch nimmt, könnte man feststellen, dass die denotative Äquivalenz, d.h. der außersprachliche Sachverhalt, am wichtigsten ist, weil hiermit der Bezug zur jeweiligen Rechtsordnung hergestellt wird. Dieser Bezugsrahmen deckt jedenfalls die Intension der Rechtsbegriffe. Die Einbeziehung der Extension, d.h. der Rechtsfolgen, ist fraglich.

³² Zur funktionell angelegten terminologischen Arbeit siehe auch Štefková (2013: 80).

³³ Eine der Herausforderungen der terminologischen Arbeit im Recht und der Rechtsvergleichung ist vielleicht auch die Tatsache, dass das Rechts- und Gesetzgebungssystem im Unterschied zur Mathematik, Chemie, usw. ausschließlich verbal durch Texte realisiert wird (vgl. Milošovičová 2013: 70).

³⁴ Als Beispiel sei z.B. der Strafmündigkeitsbegriff zu nennen, der in den einzelnen Strafgesetzbüchern über einen ähnlichen Begriffsinhalt verfügt. Dies kann auch auf die gegenseitige Beeinflussung von Strafrechtstheorien zurückzuführen sein.

Der dritte Bezugsrahmen, also die textnormative Äquivalenz ist für die Rechtstexte auch von Belang. Die Rechtstexte weisen spezifische Merkmale aus, die für ihre Produzenten im gewissen Sinne verbindlich sind. Die Konventionalisierung der Rechtssprache ist eines ihrer wichtigsten Spezifika (vgl. Ďurčo 2004: 133–141). Bei Rechtstexten betrifft sie auch deren stilistische Gestaltungsprinzipien. Diese sind auch aus translatologischer Sicht sehr wichtig (Vajičková – Ďuricová – Kostelníková – Tuhárska 2011: 35–74).

3 Schlussfolgerung

Die Äquivalenzproblematik ist auch bei der terminologischen Arbeit im Recht von zentraler Bedeutung. Im Unterschied zur terminologischen Arbeit im naturwissenschaftlichen Bereich muss man bei terminologischer Vergleichung im Recht mit Schwierigkeiten rechnen, die zum Teil auf die spezifische Natur der geisteswissenschaftlichen Termini zurückzuführen sind. Mit linguistischem Paternalismus kommt man im Bereich der Rechtssprache nicht weiter, weil man in diesem Fall auch andere Auslegungsarten (also nicht nur die Wortinterpretation) in Anspruch nehmen muss, die an der Herausbildung der Rechtsbegriffe beteiligt sind. Hierbei kommt insbesondere die Intertextualität zum Tragen, die als eine der konstitutiven Textualitätskriterien gilt. Eine möglichst genaue Festlegung und Delimitierung von Rechtsbegriffen ist nur unter der Einbeziehung von Interdisziplinarität möglich, oder anders gesagt, ohne Berücksichtigung von Ergebnissen der Rechtswissenschaft kommt man auf diesem Gebiet kaum voran. Man kann aber auch sonst nur vom approximativen Charakter der Ergebnisse der Terminologearbeit sprechen, der bekanntlich mit den Unterschieden zwischen den einzelnen Rechtssystemen in Zusammenhang zu bringen ist. Trotz dieser Unterschiede muss man bei der terminologischen Arbeit im Recht auf die Universalien zurückgreifen, die auf einer Interdependenz zwischen Recht und Gesellschaft beruhen. Eine solche Interdependenz ist natürlich lockerer als im Falle von Naturwissenschaften, sie besteht aber trotzdem.

Der Äquivalenzbegriff hängt mit der Abstufung der Rechtsbegriffe zusammen, bzw. mit deren Unterteilung in Intension und Extension. Dabei haben wir zwei Möglichkeiten: Entweder nehmen wir einen, in Anbetracht der zwischen mehreren Rechtssystemen bestehenden Differenzen, stark relativierten Äquivalenzbegriff in Kauf, oder wir belassen den Äquivalenzbegriff nur bei der Intension und lassen die Extension von der Äquivalenz unbedeckt. Die erste Möglichkeit setzt einen nur bedingt geltenden Äquivalenzbegriff voraus, dessen Relevanz beschränkt ist. Nehmen wir die zweite Möglichkeit in Anspruch, könnte man die Äquivalenz zwischen den Rechtsbegriffen mit den Mitteln der terminologischen Arbeit feststellen, indem eine gemeinsame (aufgrund von mehreren verwandten Rechtssystemen formulierte) Definition herausgearbeitet wird. Die Suche nach Äquivalenz wäre dann auf der Ebene der Intension, d.h. auf der theoretischen Ebene zu realisieren.

Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner – Picht, Heribert – Mayer, Felix (2009): Einführung in die Terminologearbeit. – Heidelberg: Georg Olms Verlag AG.
- Constantinesco, Léontin-Jean (1983): Rechtsvergleichung, Band III.: Die rechtsvergleichende Methode. – Köln, Berlin, Bonn, München: Carl Heymanns Verlag KG.
- Ďurčo, Peter (2004): Kontrastive Rechtslinguistik. – In: Piirainen, Ilpo T., Meier, Jörg (Hg.): Deutsche Sprache in der Slowakei. – Wien: Edition Praesens, 2004, 133–141.
- Ďuricová, Alena (2005): Európska únia a spôsob komunikácie medzi justičnými orgánmi. In: Ďuricová, Alena (ved. red.): Odborná komunikácia v zjednotenej Európe IV. Praha: Univerzita Mateja Bela v Banskej Bystrici, Fakulta humanitných vied, jednota tlmočníkov a prekladateľov, 23–32.

- De Beaugrande, Robert, Dressler, Wolfgang (1979): Einführung in die Textlinguistik. – Tübingen: Niemeyer.
- Ebert, Kurt Hans (1978): Rechtsvergleichung. – Bern: Stämpfli & Cie.
- Felber, Helmut (1984): Terminology Manual. Paris: Unesco: Infoterm.Fischer, Márta (2010): A fordító mint terminológus, különös tekintettel az európai uniós kontextusra. Budapest: Eötvös Loránd Tudományegyetem. (doktori disszertáció)
- Fuchs, Helmut (2012): Strafrecht. Allgemeiner Teil I. – Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Hrehovčík, Teodor (2006): prekladateľské minimum. Bratislava: Vydavateľstvo IRIS.
- Hrdlička, Milan (1992): Ekvivalence a adekvátnosť v preklade. – In: ACTA UNIVERSITATIS CAROLINAE – PHILOLOGICA 4–5, TRANSLATOLOGICA PRAGENSIA V, 57–64.
- Hruškovič, Ivan et al. (2009): Svetové právne systémy. – Bratislava: Univerzita Komenského v Bratislave.
- Charfaoui, Emília (2014): Komunikatívno-pragmatické a lingvokultúrne charakteristiky reklamného textu. – Bratislava: Univerzita Komenského v Bratislave.
- Chomsky, Noam (1965): Aspects of the theory of Syntax. – Cambridge: Mass.
- Jelínek, Jiří a kol. (2014): Trestní právo hmotné. Obecná část. Zvláštní část. – Praha: Nakladatelství Leges, s.r.o.
- Koller, Werner (2004): Einführung in die Übersetzungswissenschaft. – Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag & Co.
1878. évi V. törvénycikk. A magyar büntető törvénykönyv a büntettekről és vétségekről.
1879. évi XL. törvénycikk. A magyar büntető törvénykönyv a kihágásokról.
- Mencerová Ingrid et al. (2013): Trestné právo hmotné. Všeobecná časť. – Šamorín: Heuréka.
- Milošovičová, Petra (2013): Lexikálno-sémantické prieniky do právneho textu. In: Guldanová, Zuzana (ed.): Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia II. – Bratislava: Univerzita Komenského, 70–85.
- Misad, Katalin (2013): A magyar jogi szaknyelv sajátosságai. In: Guldanová, Zuzana (ed.): Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia II. – Bratislava: Univerzita Komenského, 86–100.
- Rakšányiová, Jana (2013): Lingvistický paternalizmus a translátologické krídla alebo Koľko lingvistiky potrebuje (právny) preklad? In: Guldanová, Zuzana (ed.): Kontexty súdneho prekladu a tlmočenia II. – Bratislava: Univerzita Komenského, 101–123.
- Rakšányiová, Jana (2005): Preklad ako interkultúrna komunikácia. – Bratislava: AnaPress.
- Roelcke, Thorsten (2010): Fachsprachen. – Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Sandrini, Peter (1996): Terminologiearbeit im Recht: Deskriptiver und begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. – Wien: Internat. Network for terminology.
- Simon, Heike – Funk-Baker Gisela (2013): Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtsprache. – München: Verlag C.H. Beck oHG.
- Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. (Österreichisches Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1852)
- Škrantová, Marketa (2005): Preklad právnych textov na národnej a nadnárodnej úrovni. – Bratislava: Anapress.
- Štefková, Marketa (2013): Právny text v preklade. Translátologické aspekty právnej komunikácie v kombináciách málo rozšírených jazykov. – Bratislava: IURA EDITION, spol. s r.o.
- Tomášek, Michal (2003): Překlad v právní praxi. – Praha: Linde Praha, a.s. – Právnické a ekonomické nakladatelství a knihkupectví Bohumily Hořínkové a Jana Tuláčka.
- Vajičková, Mária (2007): Theoretische Grundlagen stilistischer Textanalyse. – Bratislava: Univerzita Komenského Bratislava.
- Vajičková, Mária – Ďuricová, Alena – Kostelníková, Mária – Tuhárska, Zuzana (2011). Stilistische Prinzipien der Gestaltung administrativer und juristischer Texte. – Nümbrecht: KIRSCH-Verlag.
- Weigand, Götz (1984): Vom Begriff zum Interesse? Eine Inhaltsanalyse juristischer Texte des 20. Jahrhunderts. – Hamburg: (Dissertation)
- Wüster, Eugen (1991): Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie. – Bonn: Romanistischer Verlag.

Annotation

The translatology aspect of the concept of equivalence in terminology work in law

Peter Gergel

The issue of equivalence falls within the terminology work as the key concept. When comparing legal texts and their translation to natural sciences, it is distinguished by certain specifics that need to be taken into account. This issue can only be addressed by an interdisciplinary approach, as the creation of the legal concepts involves its interpretation as well. In this regard, teleological interpretation of legal norms appears to be problematic. Legal concepts consist of two main parts - their intensity and extension, by which legal systems differ widely. Thus, either we accept the concept of equivalence in considerable compromised form, or we narrow it down only to intensity.

Keywords: equivalence, legal concepts, teleological and literal interpretation, interdisciplinarity, intensity and extension.